

Satzung des „Hamburger Musical Vereins“

Präambel

Wir, die Mitglieder des „Hamburger Musical Verein“, vereint durch unsere Leidenschaft für das Theater und insbesondere für Musicals, gründen diesen Verein auf Initiative von Maximilian D. Arnschink, um die Kunst und Kultur in Hamburg und Umgebung zu fördern und zu bereichern. Unser Ziel ist es, durch die Produktion und Aufführung von Musicals und verwandten künstlerischen Veranstaltungen die Vielfalt und Kreativität der darstellenden Künste zu unterstützen und einem breiten Publikum zugänglich zu machen.

Wir verpflichten uns zu einer Kultur, die Offenheit, Kreativität und Respekt nicht nur auf der Bühne, sondern in allen Bereichen unserer Gemeinschaft hochhält. Der Hamburger Musical Verein ist dem kulturellen Leben verpflichtet und steht als leuchtendes Beispiel für Zusammenhalt im Zeichen der Kunst.

Diese Satzung verankert unsere Werte und unser Engagement für höchste Qualität – sowohl in unseren Produktionen als auch im Aufbau einer Gemeinschaft, in der jede Person zählt. Sie dient dazu, unsere gemeinsamen Ziele zu erreichen und unsere Vision einer lebendigen, inspirierenden und inklusiven kulturellen Gemeinschaft in Hamburg und darüber hinaus zu verwirklichen.

Anmerkung

Zur Vereinfachung des Leseflusses wurden in dieser Satzung geschlechtsneutrale Begriffe verwendet. Es sind in jedem Fall alle Geschlechter gemeint.

§1 Name, Sitz, Gründung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Hamburger Musical Verein“. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung wird der Verein den Namen „Hamburger Musical Verein e.V.“ (eingetragener Verein) tragen.
2. Der Sitz des Vereins ist in der Freien und Hansestadt Hamburg.
3. Der Verein wurde am 11.05.2024 gegründet.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten des Vereins ist Hamburg.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Raum Hamburg.
7. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einübung, Bewerbung und Aufführung von Musicals, Theaterstücken, Tanz- und Gesangsaabenden sowie durch sonstige Veranstaltungen mit kultureller Aussage.
8. Der Verein ist unabhängig von jeder politischen und konfessionellen Richtung und Meinung. Er betätigt sich nicht politisch und verfolgt keine parteipolitischen Ziele.
9. Der Verein ist inklusiv und generationsübergreifend tätig.
10. Das langfristige Ziel des Vereins ist die Umwandlung in eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH).

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Grundlage eines schriftlichen Antrags. Der Vorstand ist berechtigt, Anträge abzulehnen. Abgelehnte Antragsteller erhalten auf Wunsch eine schriftliche Begründung.
3. Die Mitgliedschaft wird wirksam, nachdem das Mitglied das Antragsformular unterschrieben hat, die Satzung des Vereins sowie die Gebührenordnung zur Verfügung gestellt bekommen hat, das einmalige Beitrittsgeld entrichtet und eine vom Vorstand unterzeichnete Kopie des Antrags erhalten hat.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beitrittsgelder, Mitgliedschaftsgebühren und sonstige Gebühren zu zahlen, wie sie in der Gebührenordnung des Vereins festgelegt sind.
5. Die Gebührenordnung wird vom Vorstand formuliert und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Teil der Satzung.
6. Es existieren 4 Arten der Mitgliedschaft:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Ermäßigte Mitglieder
 - c) Fördermitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
7. Ermäßigte Mitglieder zahlen den in der Gebührenordnung für sie festgelegten Beitragssatz und verfügen über die Rechte und Pflichten von ordentlichen Mitgliedern. Die Ermäßigung erfolgt aufgrund der in der Gebührenordnung festgelegten Gründe.
8. Fördermitglieder zahlen den in der Gebührenordnung festgelegten Beitragssatz.
9. Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung befreit.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft & Sanktionen

1. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Jahreswechsel (31.12. des laufenden Jahres) möglich. Der Austritt kann innerhalb dieser Frist widerrufen werden.
3. Mitglieder, die gegen diese Satzung, gegen die Beitragsordnung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstößen oder sich eines Verstoßes

gegen die Interessen des Vereins schuldig machen, können vom Vorstand nach vorheriger Anhörung mit einer der folgenden Maßnahmen belegt werden:

- a) Verwarnung
 - b) Verweis, ggfs. mit Rechtseinschränkungen (z.B. Dem Abstimmungsrecht bei der Mitgliederversammlung), Teilnahmebeschränkungen oder Verpflichtungen zur Wiedergutmachung
 - c) Temporäres oder dauerhaftes Spielverbot
 - d) Ausschluss
4. Der Beschluss über diese Maßregelungen muss vom Vorstand schriftlich begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von drei Wochen nach Zustellung eine Berufung bei der Mitgliederversammlung zulässig, die über den Vorstand einzureichen ist. In diesem Fall zählen die Maßnahmen als temporär wirksam, bis die nächste Mitgliederversammlung darüber endgültig entschieden hat.
 5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt das Mitglied oder sein Rechtsnachfolger zur Erfüllung sonstiger Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft verpflichtet, insbesondere der Beitragszahlung.
 6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins oder auf sonstige Zusagen.

§5 Selbstverpflichtung

1. Der Hamburger Musical Verein verpflichtet sich zur Förderung von Toleranz, Respekt und Vielfalt. Wir lehnen jede Form von Diskriminierung aufgrund von Hautfarbe, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Politischer Einstellung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung oder Identität entschieden ab.
2. Im Einklang mit diesen Grundsätzen verpflichtet sich jedes Mitglied, im Rahmen seiner Vereinstätigkeit und darüber hinaus, aktiv gegen Diskriminierung vorzugehen, Vielfalt zu fördern und eine Kultur der Offenheit und des gegenseitigen Respekts zu unterstützen.
3. Der Verein versteht sich als eine Plattform, die Chancengleichheit und Inklusion lebt und setzt sich für eine Vereinskultur ein, in der sich alle Mitglieder wertgeschätzt, gleichberechtigt und respektiert fühlen.
4. Verstöße gegen diese Grundsätze werden nicht toleriert und können zu Sanktionen gemäß §4 führen.

§6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die ordnungsgemäß beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgelder und Umlagen zu entrichten. Sie sollen zudem die Arbeit des Vereins unterstützen, sein öffentliches Image sowie die Qualität der aufgeführten Produktionen fördern und den inneren Frieden des Vereins wahren.

2. Sie sind des Weiteren verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und vereinsschädigendes Verhalten zu unterlassen.
3. Von den ordentlichen Mitgliedern wird die Bereitschaft zur Übernahme von Vereinsämtern, Aufgaben und sonstiger Unterstützung erwartet.
4. Alle internen Vereinsangelegenheiten sind von den Mitgliedern vertraulich zu behandeln. Verstöße gegen diese Vertraulichkeit können gemäß §4 der Satzung geahndet werden.
5. Mitglieder, die in den Musical- und sonstigen Produktionen des Vereins mitwirken, sind verpflichtet, den Anweisungen und Richtlinien des Produktionsteams Folge zu leisten, sofern diese nicht dieser Satzung, geltendem Gesetz oder den guten Sitten widersprechen.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.
3. Ggfs. der Beirat

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und innen und hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters. Er besteht mindestens aus einem Vorsitzenden. Der/Die Vorsitzende ist umfassend und unbeschränkt alleinvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
2. Willenserklärungen gegenüber dem Verein können nur gegenüber dem Vertretungsberechtigten Vorstand abgegeben werden.
3. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder zur Wahl vorschlagen, wie beispielsweise einen Kassenwart, einen Pressesprecher, einen Zweiten Vorsitzenden, Beisitzer oder eine Künstlerische Leitung.
4. Der Vorstand muss immer aus einer ungeraden Anzahl von Personen bestehen.
5. Gesonderte Regelungen gewährleisten die Handlungsfähigkeit des Vereins im Falle der Verhinderung eines alleinigen Vorstandsmitglieds oder bei einer Vakanz im Vorstand. Diese Regelungen sollen in einer Geschäftsordnung festgehalten werden, die nicht Teil der Satzung ist.
6. Auslagen des Vorstands zum Zwecke der Repräsentation und Gästebetreuung sowie offiziellen und behördlichen Terminen können erstattet werden.
7. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung soll sich an der Höhe des in § 3 Nr. 26 a EStG genannten Betrags orientieren.
8. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine Vergütung in angemessener Höhe erhalten. Die Vereinbarung ist schriftlich festzuhalten.

§9 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

1. Der Vorstand ist verantwortlich für alle inneren und äußeren Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Der Vorstand ist nach § 27 Absatz 3 BGB das Geschäftsführungsorgan des Vereins.
3. Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung eines Haushaltsplans nach Beauftragung der Mitgliederversammlung
 - d) Ordnungsgemäße Buchführung
 - e) Erstellung des Jahresberichtes und Vorlage der Jahresplanung
 - f) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
 - g) Ausschlüsse von Mitgliedern und sonstige Maßregelungen
 - h) Überprüfung der Satzungskonformität einzelner Projekte und Veranstaltungen
 - i) Formulierung der Gebührenordnung
 - j) Einrichtung und Auflösung von Vereinsinternen Strukturen, Positionen, Gremien, Leitungen, Organen, Projekten etc.
 - k) Die Einberufung oder Abberufung eines Beirats
4. Sollte ein Beirat einberufen werden, so werden dessen Aufgaben, Befugnisse sowie Amtszeiten vom Vorstand festgelegt.
 5. Der Vorstand besitzt ein Vetorecht bei der Festlegung oder Wahl von Projekten, wenn diese den Zwecken des Vereins nicht förderlich sind, den Regelungen der Satzung widersprechen oder aus rechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen nicht umsetzbar sind oder dem Verein schaden würden.
 6. Die Abgabe von Aufgaben und Zuständigkeiten durch Delegation entbinden den Vorstand nicht von seiner satzungsgemäßen Verantwortung.

§10 Wahl und Amtszeit des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und bleibt im Amt bis zur Neuwahl des nächsten Vorstands. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Wählbar sind Vereinsmitglieder, die mindestens drei Jahre dem Verein angehören. Diese Wartefrist entfällt für den Gründungsvorstand.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied, dass die Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt. Dort wird ein neues Mitglied gewählt, um die Amtszeit zu vollenden.
3. Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält und die Wahl annimmt.
4. Zwei Drittel der aktiven Vereinsmitglieder können auf der Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied oder den gesamten Vorstand durch einen Misstrauensantrag abberufen.
5. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit seinen Rücktritt erklären, sofern dies nicht zur Unzeit geschieht. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung zu erklären. Nach dem Rücktritt müssen alle vertraulichen Unterlagen und Schlüssel zurückgegeben werden.
6. Sollte der gesamte Vorstand abberufen werden oder zurücktreten, muss die außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einen neuen Vorstand wählen.

§11 Vorstandssitzungen und Beschlussfähigkeit

1. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, trifft er seine Entscheidungen in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Eine vorherige Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter in jedem Fall der/die Vorsitzende oder eine schriftlich bevollmächtigte Vertretung.
3. Beschlüsse des Vorstands werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
4. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.
5. Sollte ein Beirat existieren, darf dieser vom Vorstand zu seinen Sitzungen eingeladen werden.

§12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, einschließlich der Ehrenmitglieder, eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden Vorstandsmitglied geleitet, sofern dieses niemanden anderen dazu ernannt.
3. Die Person, die die Versammlung leitet, hat folgende Aufgaben und Rechte:
 - a) sie gibt die Tagesordnung bekannt und legt die Priorisierung ihrer Tagesordnungspunkte fest; die Mitgliederversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss auch eine andere Reihenfolge bestimmen,
 - b) sie ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte zur Aussprache und Beschlussfassung auf,
 - c) sie kann zur ordnungsgemäßen Durchführung der Mitgliederversammlung Ordnungsmaßnahmen ergreifen,
 - d) sie kann die Redezeiten der Mitglieder beschränken,
 - e) sie kann Mitgliedern das Wort entziehen und sie von der Versammlung ausschließen, wenn dies erforderlich ist, um die sachgerechte Durchführung der Mitgliederversammlung zu gewährleisten, zum Beispiel wenn das Rederecht missbraucht oder die Mitgliederversammlung gestört wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes (Die Entlastung erfolgt jährlich auf der Jahreshauptversammlung rückwirkend für das vergangene Geschäftsjahr. Der Vorstand wird als Ganzes entlastet, Ausnahmen sind auf Antrag möglich. Gemäß § 34 BGB ist es dem Vorstand nicht gestattet, an der Abstimmung über die Entlastung teilzunehmen.)
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - c) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
 - d) Festsetzung von gesonderten Beiträgen und Umlagen
 - e) Beschluss der Gebührenordnung

- f) Wahl der aufzuführenden Musicalprojekte
 - g) weitere, sich aus der Satzung ergebende Aufgaben.
5. Mindestens einmal jährlich, vorzugsweise im ersten Quartal, findet eine Jahreshauptversammlung statt. Diese wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder per Email einberufen.
 6. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Antragstellenden wird auf der Mitgliederversammlung das Wort zur Begründung ihres Antrages erteilt. Die Tagesordnung wird entsprechend ergänzt und zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben.
 7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn:
 - a) Ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe fordern
 - b) Der Vorstand die Einberufung beschließt.
 8. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht spezielle Satzungsparagrafen eine andere Mehrheitsregelung vorschreiben. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit gemäß § 32 Absatz 1 Satz 3 BGB nicht berücksichtigt.
 10. Bei Gleichstand der Stimmen entscheidet der Vorstand.
 11. Satzungsänderungen benötigen eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder sowie eine vorherige Prüfung und Freigabe durch den Vorstand. Sie müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Verfügung gestellt werden.
 12. Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Vorsitzenden und der Protokollführenden Person zu unterzeichnen ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in jedem Fall im Protokoll beurkundet. Das Protokoll wird den Mitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung gestellt. Im Interesse des Datenschutzes und der Wahrung von Persönlichkeitsrechten hat jedes anwesende Mitglied das Recht, die Anonymisierung von Teilen des Protokolls zu verlangen. Der Vorstand kann solche Anonymisierungen bewilligen oder ablehnen. Unabhängig vom Ausgang des Antrags wird im Protokoll festgehalten, wer eine Anonymisierung beantragt hat. Dies kann nicht anonymisiert werden.

§13 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfenden werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie sind verantwortlich für die Überprüfung der Kassengeschäfte des Vereins hinsichtlich ihrer rechnerischen Richtigkeit.
2. Die Überprüfung der Kassengeschäfte muss mindestens einmal jährlich erfolgen.
3. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
4. Kassenprüfende dürfen keine Mitglieder des Vorstands sein.

§14 Haftung, Haftungsausschluss und Schadensersatz

1. Verletzt eine Person aus dem Vorstand, der Ressortleitung oder der Projektleitung vorsätzlich oder grob fahrlässig die aus dieser Funktion obliegenden Pflichten, so ist diese zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens an den Verein verpflichtet.
2. Haben mehrere Vorstandsmitglieder gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
3. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung der in §2 genannten Vereinszwecke, bei der Benutzung von Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Teilnahme an Vereinsveranstaltungen erleiden, es sei denn, es liegt ein Fall von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens des Vereins vor.
4. Verursacht ein Mitglied vorsätzlich, fahrlässig oder grob fahrlässig einen Schaden am Eigentum des Vereins oder an vom Verein genutzten Anlagen, Gerätschaften oder Technik, haftet das Mitglied für den entstandenen Schaden.
5. Insbesondere haftet der Verein nicht für Schäden, die Mitgliedern bei der Ausübung künstlerischer Tätigkeiten auf oder hinter der Bühne, während des Auf- und Abbaus sowie bei Proben und der Planung von Projekten entstehen, sofern der Verein nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen geltende Rechtsvorschriften oder ortsübliche Sicherheitsbestimmungen verstößen hat.

§15 Projektorganisation und Spielplangestaltung

1. Jedes Mitglied kann sich mit anderen Mitgliedern zu Projekten zusammenschließen.
2. Ein Projekt ist definiert als ein Musical oder ein vergleichbares, satzungsgemäßes Event, das zur Aufführung gebracht werden soll. Ein Projekt besteht aus einem Projektteam und einer Projektleitung.
3. Die Projektleitung ist mindestens eine Person, die stellvertretend für das Projektteam die Vertretung des Projektes vor dem Vorstand und der Mitgliederversammlung ausübt.
4. Das Projektteam umfasst je nach Stück spezifische, produktionsübliche Positionen wie Gesangsleitung, Regie, Produktion, Choreografie, Bandleitung und weitere.
5. Hat sich ein Projekt formiert, erarbeitet es ein Aufführungs- und Finanzierungskonzept.
6. Die Projektleitung bewirbt sich schriftlich beim Vorstand um die Teilnahme am jährlichen Spielplan. Die Bewerbung muss bis spätestens zum 31. Dezember um 24:00 Uhr für die kommende Jahreshauptversammlung eingereicht werden. Später eingereichte Projekte werden nur durch einen Vorstandsbeschluss zugelassen. Der Vorstand prüft die eingereichten Projekte auf Umsetzbarkeit, Satzungskonformität und Wirtschaftlichkeit und behält sich vor, diese abzulehnen. Sollten Projekte abgelehnt werden, hat der Vorstand dies bei der Jahreshauptversammlung zu begründen.
7. Bei der Jahreshauptversammlung haben alle zugelassenen Projekte die Gelegenheit, sich vorzustellen. Die Mitgliederversammlung wählt aus den vom Vorstand zugelassenen Projekten und erstellt so den Spielplan für das Jahr bzw. falls möglich die kommenden Jahre.
8. Die Projekte sowie der Spielplan werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen.
9. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

10. Die Regie darf nach Absprache mit dem Vorstand Darstellende aus anderen Vereinen verpflichten, wenn die passende Besetzung innerhalb des eigenen Vereins nicht möglich ist. Zudem hat die Projektleitung das Recht, öffentliche und interne Castings sowie Auditions anzusetzen und durchzuführen.
11. Das Projekt darf nach Absprache mit dem Vorstand auch professionelle externe Probenleitende in ihre Projekte integrieren. Verlangen diese ein Honorar, so muss das im Finanzierungskonzept berücksichtigt werden.

§16 Casting und künstlerische Entscheidungen

1. Wenn die Projektleitung ein Casting bzw. eine Audition ansetzt, müssen Zeit, Ort und Durchführung zuvor mit dem Vorstand abgestimmt werden.
2. Der Vorstand greift nicht in die künstlerischen Entscheidungen des Kreativteams ein, es sei denn, ein Vorstandsmitglied ist Teil dieses Teams.
3. Der Vorstand behält sich jedoch ein Vetorecht bei allen Entscheidungen des Kreativteams vor, wenn begründeter Anlass besteht zu vermuten, dass Entscheidungen gegen Gesetze oder Bestimmungen der Vereinssatzung verstößen, dies mit hoher Wahrscheinlichkeit tun werden oder dies aufgrund vergangener Erfahrungen zu erwarten ist, oder wenn die Entscheidung dem Verein schadet oder ein Schaden zu erwarten ist. Dieses Veto kann auch nachträglich erteilt werden.
4. Es werden nur Musicals produziert, die am Broadway- oder Off-Broadway oder dem Londoner Westend gespielt haben. Ausnahmen wie beispielsweise deutsche Produktionen oder selbstgeschriebene Stücke erfordern die Zustimmung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

§17 Erstattung von Auslagen

1. Alle Mitglieder, die an Projekten des Vereins beteiligt sind, erhalten eine Erstattung unerlässlich entstandener Auslagen, sofern diese von der Produktionsleitung im Rahmen des verfügbaren Budgets als notwendig anerkannt und vor der Anschaffung genehmigt wurden.
2. Die Erstattung erfolgt nur gegen Vorlage entsprechender Belege.

§18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der ordentlichen Vereinsmitglieder herbeigeführt werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband Hamburger Amateurtheater e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung sowie alle eventuellen späteren Änderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde am 22.11.2024 in einer Fortsetzungsgründungsversammlung in den Paragraphen § 4.2 und § 8.2 geändert.